

---

# **Vollzugsverordnung zur Notverordnung zur Gewährung von Überbrückungshilfen für Härtefälle infolge der Covid-19-Pandemie (kantonale Covid-19-Überbrückungshilfeverordnung)**

vom 22. Dezember 2020<sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung  
der Notverordnung vom 22. Dezember 2020 zur Gewährung von Über-  
brückungshilfen für Härtefälle infolge der Covid-19-Pandemie<sup>2</sup>,  
beschliesst:

## **§ 1 Gegenstand**

Diese Verordnung regelt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen  
zur Notverordnung zur Gewährung von Überbrückungshilfen für Härte-  
fälle infolge der Covid-19-Pandemie<sup>2</sup>.

## **§ 2 Berechtigte Unternehmen**

<sup>1</sup> Unternehmen werden nur Überbrückungshilfen gewährt, wenn sie vo-  
raussichtlich die Voraussetzungen für Härtefallmassnahmen gemäss der  
Vollzugsverordnung zum Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur  
Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (kantonale Co-  
vid-19-Härtefallverordnung)<sup>3</sup> erfüllen.

<sup>2</sup> Die Entscheidungskommission nimmt eine summarische Prüfung der  
Voraussetzungen gestützt auf die Angaben, Bestätigungen und Nach-  
weise der gesuchstellenden Unternehmen vor.

## **§ 3 Gesuch**

<sup>1</sup> Unternehmen haben ihr Gesuch vom 4. bis 8. Januar 2021 elektro-  
nisch bei der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen.

<sup>2</sup> Sie haben mit dem Gesuch anzugeben (Selbstdeklaration):

1. den Jahresumsatz 2018;

2. den Jahresumsatz 2019;
3. den prognostizierten Umsatz 2020.

<sup>3</sup>Mit dem Gesuch hat das Unternehmen insbesondere zu bestätigen, dass:

1. der Jahresumsatz 2020 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 60 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt;
2. es im Kanton Nidwalden eine operative Geschäftstätigkeit ausübt;
3. es im Kanton Nidwalden Geschäftsräumlichkeiten nutzt oder eigenes Personal beschäftigt;
4. die Einschränkung des Verwendungszwecks gemäss Art. 6 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)<sup>4</sup> eingehalten wird;
5. alle Angaben im eingereichten Formular wahr und vollständig sind;
6. die zuständigen Stellen, von diesen zugezogene Dritte sowie die im Gesuchformular oder in den Beilagen aufgeführten Banken von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis entbunden sind, soweit dies zur Beurteilung des Gesuchs einschliesslich der Nachweise und Bestätigungen erforderlich ist.

<sup>4</sup>Die Volkswirtschaftsdirektion kann auf dem elektronischen Gesuchformular weitere Angaben und Bestätigungen verlangen.

<sup>5</sup>Das Gesuchformular ist zu unterzeichnen und elektronisch einzureichen.

#### **§ 4 Art und Höhe der Unterstützung**

<sup>1</sup>Die Darlehen belaufen sich jeweils auf höchstens 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 des Unternehmens und auf höchstens 50'000 Franken.

<sup>2</sup>Reichen die kantonalen Mittel für Überbrückungshilfen für die Gesuche nicht aus, kann die Entscheidungskommission die beantragten Darlehen kürzen oder ablehnen.

<sup>3</sup>Bei dieser Entscheidung sind Unternehmen, die von der Änderung vom 11. Dezember 2020 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung

besondere Lage)<sup>5</sup> besonders betroffen sind und Unternehmen aus Branchen, die in Art. 12 des Covid-19 Gesetzes<sup>6</sup> speziell erwähnt sind, zu bevorzugen.

## **§ 5 Darlehen**

<sup>1</sup> Mit dem Darlehen können Auflagen verbunden werden.

<sup>2</sup> Die Darlehen sind bis 30. April 2021 zurückzuzahlen, soweit keine Verrechnung mit nicht rückzahlbaren Beiträgen gemäss der kantonalen Covid-19-Härtefallverordnung<sup>3</sup> erfolgt.

## **§ 6 Entscheid, Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die kantonale Entscheidungskommission entscheidet gestützt auf eine summarische Prüfung über die Gewährung der Überbrückungshilfen.

<sup>2</sup> Die Entscheidungskommission besteht aus dem Volkswirtschafts- und dem Finanzdirektor.

## **§ 7 Formulare, Richtlinien**

<sup>1</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion ist für die Erstellung der erforderlichen Formulare und Richtlinien verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie sorgt für die Information der Unternehmen im Kanton Nidwalden.

## **§ 8 Missbrauchsbekämpfung**

<sup>1</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion kann die mit dem Gesuch getätigten Angaben, Nachweise und Bestätigungen jederzeit überprüfen.

<sup>2</sup> Bei Missbrauch sind die bereits gewährten Darlehen unverzüglich zurückzuerstatten und es kann eine Umtriebsentschädigung von 500 Franken erhoben werden.

<sup>3</sup> Als Missbrauch gelten insbesondere unwahre oder unvollständige Angaben, Bestätigungen oder Nachweise bei der Gesucheinreichung, Widerhandlungen gegen die Bestätigung gemäss § 3 Abs. 3 Ziff. 4 oder eine andere zweckwidrige Verwendung des Darlehens.

<sup>4</sup> Unwahre oder unvollständige Angaben können zusätzlich eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft; sie wird am 23. Dezember 2020 zusätzlich ausserordentlich im Internet veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> A 2021, 20

<sup>2</sup> NG 811.3

<sup>3</sup> NG 811.21

<sup>4</sup> SR 951.262

<sup>5</sup> AS 2020 5377

<sup>6</sup> SR 818.102